



Bern, 15.10.2025

Teilrevision vom 15. Oktober 2025 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV; SR 741.511)

Erläuterungen

Dokumentennummer: ASTRA-D-93FF3401/1735



Ziff. I

Ingress

Der Artikel 104d des Strassenverkehrsgesetzes¹ (SVG) wurde per 1. Januar 2019 aufgehoben. Die Grundlagen für die Datenbearbeitung sind in der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung² (IVZV) geregelt. Daher kann Artikel 104d ersatzlos gestrichen werden. Mit der Änderung vom 17. März 2023 des SVG hat das Parlament einen neuen Artikel 106 Absatz 2^{bis} geschaffen³, der am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist. Gestützt darauf kann der Bundesrat das ASTRA ermächtigen, in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von Verordnungsbestimmungen zu bewilligen.

Ersatz von Ausdrücken

Im französischen Verordnungstext wird «expertise technique» durch «examen technique» ersetzt, wobei die erforderlichen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen werden.

Im französischen Verordnungstext wird in Artikel 3a Buchstabe a, Artikel 14 Buchstabe c, Artikel 17a Absatz 3 Buchstaben a und b, Absatz 4 Einleitungssatz und Buchstaben a und b sowie Absatz 7, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 19 Titel und Einleitungssatz und in Artikel 27 Absatz 2 der Ausdruck «expertise» durch «examen» ersetzt, wobei die erforderlichen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen werden.

Im italienischen Verordnungstext wird «esame della conformità» durch «verifica della conformità» ersetzt, wobei die erforderlichen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen werden.

Art. 2 Bst. e

Der Artikel wurde in der deutschen Version in sprachlich-redaktioneller Hinsicht überarbeitet, indem er mit dem Ausdruck "Herstellerin" ergänzt wird. Damit soll erreicht werden, dass in der TGV in allen Artikeln konsequent die Paarform "Hersteller oder Herstellerin" verwendet wird.

In der französischen Sprachversion wurde der Ausdruck «certificat de conformité de l'UE» durch «certificat de conformité européen» ersetzt. Es handelt sich um eine rein sprachlich-redaktionelle Anpassung.

Art. 4 Absatz 1 - 4bis

Abs. 1: Die zweite Hälfte des Satzes kann gestrichen werden, da dessen Inhalt bereits in Absatz 4^{bis} enthalten ist.

Abs. 2: Fahrzeuge, die über eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform oder in elektronischer Form verfügen, sind neu von der Typengenehmigung befreit.

Abs. 3: Der Inhalt wurde in der deutschen Version in sprachlich-redaktioneller Hinsicht überarbeitet, indem er mit dem Ausdruck "Herstellerin" ergänzt wird. Damit soll erreicht werden, dass in der TGV in allen Artikeln konsequent die Paarform "Hersteller oder Herstellerin" verwendet wird. Die französische Sprachversion und die italienische Sprachversion wurden umformuliert, wobei es sich um rein sprachlich-redaktionelle Anpassungen handelt.

Abs. 4: Ein Importeur oder Hersteller bzw. eine Herstellerin soll die Möglichkeit erhalten, eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für Fahrzeuge oder Fahrgestelle beantragen zu können, selbst wenn diese von der Typengenehmigung befreit sind.

Abs. 4bis: Der bisherige Absatz 4 wird neu in Artikel 4^{bis} wiedergegeben. Sofern ein Fahrzeug oder Fahrgestell von der Typengenehmigung wie in den Fällen gemäss der Absätze 1-4 befreit ist, muss das Fahrzeug oder Fahrgestell als Folge der Befreiung von der Typengenehmigung einer Zulassungsprüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt gemäss den Artikeln 29 - 31 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge⁴ (VTS) unterzogen werden. Der bisher verwendete Ausdruck "Einzelprüfung" existiert in der VTS nicht, weswegen es vorzugswürdiger ist, von einer "Prüfung" zu sprechen, da dieser Begriff auch in den Titeln der Artikel 30, 30a, 30b, 30c und 31 VTS verwendet wird.

¹ SR 741.01

² SR 741.58

³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2023, in Kraft seit 1. Okt. 2023 ([AS 2023 453](#); [BBJ 2021 3026](#)).

⁴ SR 741.41

Art. 6 Abs. 3

In der deutschen Sprachversion wird der Ausdruck «Prüfbericht» durch «Prüfungsbericht» ersetzt. In der Strassenverkehrsgesetzgebung wird konsequent von Prüfungsbericht gesprochen, wenn damit die Formulare 13.20 A und 13.20 B gemeint sind.

In der französischen Sprachversion wird der Ausdruck «Form. 13.20 A» durch «form. 13.20 A» ersetzt.

In der italienischen Sprachversion wird der Ausdruck «mod. 13.20 A» durch «modulo 13.20 A» ersetzt.

Art. 7a

Das ASTRA registriert Inhaber oder Inhaberinnen von Typengenehmigungen gemäss Artikel 6 Absatz 3 TGV mit einem Code. Dieser Code muss auf dem Prüfungsbericht 13.20 A eingetragen werden und wird anschliessend von der Zulassungsbehörde ins Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) eingegeben. Der Code ermöglicht es dem ASTRA, die gestützt auf eine Typengenehmigung immatrikulierten Fahrzeuge zu eruieren und anschliessend beim jeweiligen Importeur die in Anhang 3 Ziffer 3 der TGV (künftig Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen⁵ (GebV-ASTRA)) aufgeführten Gebühren der Ziffern 3.1 und 3.2 mittels Jahresabrechnung zu erheben. Zurzeit fehlt eine entsprechende Regelung für Importeure von Fahrzeugen mit einer elektronischen EU-Übereinstimmungsbescheinigung, weshalb die TGV mit einem neuen Artikel 7a ergänzt wird.

Art. 13 Abs. 1 Bst. c

Der Artikel wurde in der deutschen Sprachversion in sprachlich-redaktioneller Hinsicht überarbeitet, indem er mit dem Ausdruck "Herstellerin" ergänzt wird. Damit soll erreicht werden, dass in der TGV in allen Artikeln konsequent die Paarform "Hersteller oder Herstellerin" verwendet wird.

In der italienischen Sprachversion wird der Ausdruck «costruttore» durch «fabbricante» ersetzt. Es handelt sich um eine rein sprachlich-redaktionelle Anpassung.

Art. 14 Bst. a

In der französischen Sprachversion wird «expertise» durch «examen» ersetzt. Die Änderung betrifft nur den französischen Text und ist rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Art. 18 Sachüberschrift und Abs. 1

In der französischen Sprachversion wird der Titel «Expertise» durch «Examen» ersetzt. In Absatz 1 wird der Ausdruck «expertiser» durch «examiner» ersetzt. Diese Änderungen betreffen nur den französischen Text und sind rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Art. 19 Bst. a

In allen drei Sprachversionen wird nur noch die Abkürzung «VTS» verwendet. Da die VTS bereits in Art. 4 Abs. 4bis eingeführt wird, muss sie hier nicht mehr eingeführt werden. Die Abweichung vom geltenden Recht besteht lediglich darin, dass direkt die Abkürzung eingeführt worden ist.

Art. 19a

In der französischen Sprachversion werden in allen vier Absätzen die Ausdrücke «expertises» und «expertise» durch «examens» und «examen» ersetzt. Diese Änderungen betreffen nur den französischen Text und sind rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Art. 20 Abs. 2

In der französischen Sprachversion wird «expertiser» durch «examiner» ersetzt. Diese Änderung betrifft nur den französischen Text und ist rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Art. 21 Ort der technischen Prüfung

Der Artikel wurde in der deutschen Sprachversion in sprachlich-redaktioneller Hinsicht überarbeitet, indem er mit dem Ausdruck "Herstellerin" ergänzt wird. Damit soll erreicht werden, dass in der TGV in allen Artikeln konsequent die Paarform "Hersteller oder Herstellerin" verwendet wird.

⁵ SR 172.047.40

In der französischen Sprachversion wird der Titel «Lieu de l'expertise technique» durch «Lieu de l'examen technique» ersetzt. Im Artikel wird der Ausdruck «le lieu de l'expertise» durch «le lieu de l'examen» ersetzt. Diese Änderungen betreffen nur den französischen Text und sind rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Art. 24

In der französischen Sprachversion wird «expertise technique» durch «examen technique» ersetzt. Die Änderung betrifft nur den französischen Text und ist rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Art. 31a Abs. 1 Einleitungssatz

Im italienischen Text wird der Ausdruck «messi in circolazione» durch «immessi sul mercato» ersetzt. Die Änderung betrifft nur den italienischen Text und ist rein sprachlich-redaktioneller Natur.

4. Kapitel (Art. 32 - 42)

Die Gebührenordnung sowie die Gebührentarife, die bislang im 4. Kapitel sowie im Anhang 3 der TGV geregelt waren, sollen in die GebV-ASTRA transferiert und in der TGV aufgehoben werden.

Art. 45

Der neue Absatz 1 stellt die rechtliche Grundlage für das ASTRA dar, mittels Weisungen verschiedene Sachverhalte zu regeln, die insbesondere (nicht abschliessend) in den Buchstaben a und b aufgezählt sind. Beim neuen Absatz 2 handelt es sich um den zweiten Satz des bisherigen Artikels 45 Absatz 1, der mittels Nennung von Artikeln der TGV präzisiert worden ist. Dank der Präzisierung ist nun klar, in welchen Fällen das ASTRA Ausnahmen bewilligen kann. Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen Artikel 45 Absatz 2. Der Entwurf basiert nun auf einer rechtlich solideren Grundlage, da das Parlament per 1. Oktober 2023 dem Bundesrat in Artikel 106 Absatz 2^{bis} die ausdrückliche Kompetenz gegeben hat, das ASTRA ermächtigen zu dürfen.

Art. 46

Da die Abkürzung «VZV» bereits in Artikel 7a eingeführt wird, kann sie hier direkt verwendet werden. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeanpassung.

Art. 47

Diese altrechtliche Übergangsregelung von 1995 ist heute nicht mehr anwendbar und kann deshalb gestrichen werden.

Art. 47a Abs. 1

In der französischen Sprachversion wird «expertises» durch «examens» und «plan d'expertise» durch «plan d'examen» ersetzt. Die Änderung betrifft nur den französischen Text und ist rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Ziff. II

Anh. 3

Die Gebührenordnung sowie die Gebührentarife, die bislang im 4. Kapitel sowie im Anhang 3 der TGV geregelt waren, sollen in die GebV-ASTRA transferiert und in der TGV aufgehoben werden.

Ziff. III

Die Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.